



NWO c/o Veronika Huisman-Fiegen - Leydelstr. 26 - 47802 Krefeld

Frau Ursula Heinen-Esser
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Dr. Joachim Weiss 1. Vorsitzender

c/o NWO-Geschäftsstelle
Leydelstraße 26
47802 Krefeld
Tel. 0 21 51 / 56 12 27
huisman-fiegen@nw-ornithologen.de

19 . Juni 2018

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (NWO) setzt sich für die Erforschung und den Schutz der Vögel in unserem Bundesland ein. Insbesondere führt sie mit Hunderten von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern Monitoring von Vogelbeständen in NRW durch. Diese Ergebnisse sind auch oft Grundlage für Datenbestände des LANUV und für Entscheidungen der Fachpolitik. Mehr als 700 ehrenamtliche Kartierer erfassten zum Beispiel in jahrelanger Arbeit in mehr als 45.000 Stunden die Brutvögel in NRW. Die Ergebnisse fanden in dem 2013 erschienenen Brutvogelatlas NRW ihren Niederschlag, der gemeinsam von der NWO und dem LANUV herausgegeben wurde.

Nicht zuletzt sind die Erfassungen für den Brutvogelatlas auch entscheidende Grundlage für die aktuelle Rote Liste der Brutvögel in NRW, die 2017 von der NWO gemeinsam mit dem LANUV publiziert wurde.

Vor diesem Hintergrund stellen unsere Mitglieder und Mitarbeiter mit Erstaunen und Unverständnis fest, dass die vorgesehene Novellierung des LJG den fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen der Tierartenforschung und der Populationsökologie sowie den Grundsätzen des Artenschutzes in vielen Punkten nicht nur nicht gerecht wird, sondern auch in hohem Maße widerspricht.

Daher sieht sich die NWO veranlasst, als ornithologischer Fachverband wenigstens zu einigen Passagen Stellung zu nehmen, die unmittelbar den Vogelschutz betreffen.

Zu § 2 Federwild

Die Aufnahme der Vogelarten nach dem BfG mit dem unbestimmten und nicht definierten Begriff „sofern sie in NRW regelmäßig brüten“ schafft Rechtsunsicherheit. Hinzu kommt, dass Arten in das Jagdrecht aufgenommen werden sollen, die in der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht für die Jagd in Deutschland freigegeben sind (z.B. Gänsesäger, Graureiher, Greifvögel, Haselhuhn, Schneegans, Turteltaube). Zudem sollen Arten aufgenommen werden, die nach BNatSchG



„besonders geschützt“ und zusätzlich „streng geschützt“ sind, obwohl der Artenschutz alleinige, abweichungsfeste Bundeskompetenz ist und das Jagdrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegt. Die Aufnahme solcher Arten dürfte sowohl verfassungsrechtlich als auch EU-rechtlich nicht zulässig sein (s. Gutachten des BMU – sog. „Möckel-Gutachten“). Zudem sollen Arten, die laut der aktuellen Roten Listen von NRW und Deutschland einem Gefährdungsgrad unterliegen, ins Jagdrecht überführt werden (Baumfalke, Gänsesäger, Habicht, Haselhuhn, Kolbenente, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rebhuhn, Tafelente, Wachtel, Wespenbussard, Wiesenweihe) und sollen teilweise sogar Jagdzeiten erhalten (Waldschnepfe, Türkentaube in Vorwarnliste). Dies widerspricht deutlich den Grundsätzen und Zielen des Artenschutzes und konterkariert die vielfältigen Bemühungen um Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten in NRW.

Als NWO fordern wir auch die Herausnahme von Höckerschwan, Rebhuhn und Waldschnepfe aus dem Jagdrecht.

Zu § 19 Verwendung bleihaltiger Munition

Wir unterstützen ein generelles Verbot bleihaltiger Munition, da diese zur Vergiftung von Aasfressern (Adler, Geier, Milane etc.) führt.

Zu § 20 (1) Jagd in Schutzgebieten

Der Vorschlag findet unsererseits keine Unterstützung. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht notwendig, da sich die UJB über die Behördenbeteiligung einbringen kann. Wir schließen uns den Ausführungen des NABU NRW an:

Die Wiedereinführung der Einvernehmensregelung bei jagdlichen Fragen in Schutzgebieten kommt faktisch einem Stopp jeglicher möglicher Einschränkungen der Jagd aus Naturschutzgründen gleich. Dieses Vetorecht der Unteren Jagdbehörde ist weder fachlich begründet noch angesichts der Notwendigkeit, die vorhandenen Schutzgebiete qualitativ zu verbessern, zeitgemäß. Damit werden in der Praxis private Jagdbelange über das Gemeinwohl und den Naturschutz gestellt und können gegen EU-Recht verstoßen (beispielsweise, wenn sich Natura-2000-Gebiete infolge von Jagdtätigkeiten in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern).

Zu § 31 (4) Aussetzen von Federwild

Die Aussetzung von Tierarten darf nur unter den strengen Kriterien der IUCN erfolgen und muss dem Schutz heimischer Wildpopulationen dienen. Eine Aussetzung von lediglich zum Zwecke der Jagd gezüchteten Vögeln ist strikt abzulehnen, sie kann zu negativen Folgen für die Wildpopulationen führen, wenn sich die gezüchteten Vögel einkreuzen.

Die Ausbildung der Jägerschaft reicht in dieser Hinsicht i. d. R. auch nicht aus, um die komplexen Zusammenhänge von lokalem Genpool und ähnlichen Faktoren erfassen bzw. berücksichtigen zu können.



Frau Ministerin, wir hoffen, dass sich in den Schlussberatungen zur Novellierung des LJG fachlich getragene Argumente doch gegenüber einigen von Jagdinteressen geleiteten Novellierungsvorschlägen durchsetzen können zum Wohle der Artenvielfalt in NRW. Wir erwarten vom Umweltministerium, dass es die naturschutz- und vogelschutzfachlich relevanten Aspekte bei der Schlussfassung berücksichtigen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Joachim Weiss, Vorsitzender)